

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung Interpellation [2009/238](#) von Fredy Gerber, SVP-Fraktion: "Rechtsgleichheit im Vollzug - Folgen für andere Siedlungsdeponien - Kostenfolgen für Kanton und Private"

Datum: 24. November 2009

Nummer: 2009-238

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2009/238

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Beantwortung Interpellation [2009/238](#) von Fredy Gerber, SVP-Fraktion: "Rechtsgleichheit im Vollzug - Folgen für andere Siedlungsdeponien - Kostenfolgen für Kanton und Private"

vom 24. November 2009

1. Ausgangslage

Am 10. September 2009 hat Fredy Gerber, SVP-Fraktion, eine Interpellation betreffend "Rechtsgleichheit im Vollzug - Folgen für andere Siedlungsdeponien - Kostenfolgen für Kanton und Private" mit folgendem Wortlaut eingereicht:

" Die nichtformulierte Volksinitiative "Totalsanierung der Chemiemülldeponien in Muttenz" (Nummer [2009-164](#)) wirft ein grosses Problem auf. Es werden darin abschliessend drei Deponiestandorte in Muttenz genannt, welche total zu sanieren seien, ohne dass dafür eine Rechtsgrundlage auf Bundesebene besteht.

Bei Annahme der Initiative müssten somit entgegen der Altlastenverordnung alle drei ehemaligen Siedlungsdeponien zwingend total saniert werden, was natürlich sofort die Frage nach der Rechtsgleichheit für andere Deponien im Kanton aufkommen lässt.

Es stellt sich weiter die Frage, welche Folgen dieses Vorgehen im Vollzug für die Siedlungsdeponien an anderen Orten haben kann bzw. welche Kosten für Kanton, Gemeinden und Private künftig entstehen würden.

Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen schriftlich zu beantworten:

- 1. Wie sieht die rechtliche Situation bezüglich Rechtsgleichheit der Muttenzer Siedlungsabfalldeponien im Verhältnis zu allfälligen anderen Siedlungsabfalldeponien aus bzw. wurde allenfalls diesbezüglich ein Rechtsgutachten erstellt?*
- 2. Hat eine Annahme der Initiative im Sinne eines Präjudizes allenfalls Auswirkungen auf die Sanierungspflicht anderer Siedlungsabfalldeponien?*
- 3. Welche Kostenfolgen würden sich dabei für den Kanton, für die Standortgemeinden und für private Grundeigentümer ergeben?*
- 4. Gibt es in anderen Kantonen Erfahrungen mit ähnlichen Präzedenzfällen bzw. mit deren Auswirkungen?*
- 5. Falls ja, findet ein entsprechender Meinungs austausch der Regierung bzw. des AUE mit diesen Kantonen statt?"*

2. Grundsätzliche Bemerkungen

Bei der Deponie Feldreben besteht eine Sanierungspflicht, bei den Deponien Margelacker und Rothausstrasse besteht ein Überwachungsbedarf. Wie die Deponie Feldreben genau saniert werden muss, werden die ergänzenden Detailuntersuchungen und die Sanierungsuntersuchungen zeigen. Die Konzepte für diese Arbeiten wurden an den runden Tischen zu den jeweiligen Deponien verabschiedet. Die Arbeiten können ab Anfang 2010 beginnen. Erst nach Abschluss dieser Arbeiten kann die definitive Sanierungsvariante bestimmt werden. Es ist denkbar, dass die nach Altlastenrecht konforme Sanierungsmethode der Aushub der Abfälle sein könnte.

Bei den Deponien Rothausstrasse und Margelacker geht die Initiative jedoch klar über die Anforderungen aus der Altlastenverordnung heraus, da bei diesen beiden Deponien lediglich eine Überwachung durchgeführt werden muss. Die Überwachungskonzepte wurden ebenfalls an den runden Tischen verabschiedet. Mit der Überwachung wird Ende 2009 / Anfang 2010 begonnen.

3. Zu den einzelnen Fragen

1. Wie sieht die rechtliche Situation bezüglich Rechtsgleichheit der Muttenzer Siedlungsabfalldeponien im Verhältnis zu allfälligen anderen Siedlungsabfalldeponien aus bzw. wurde allenfalls diesbezüglich ein Rechtsgutachten erstellt?

Das Amt für Umweltschutz und Energie sowie der Rechtsdienst des Regierungsrates haben kein entsprechendes Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. Grundsätzlich kann jedoch dazu folgendes gesagt werden:

Der Grundsatz der Rechtsgleichheit bedeutet, dass alle Menschen vor dem Gesetze gleich sind (vgl. Ulrich Häfelin / Walter Haller / Helen Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 7. Auflage, Zürich 2008, N 747). Der Grundsatz verlangt, dass Rechte und Pflichten der Betroffenen nach dem gleichen Massstab festzusetzen sind. Gleiches ist nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln (vgl. Ulrich Häfelin / Georg Müller / Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Zürich 2006, N 495). Das Rechtsgleichheitsgebot bezieht sich immer auf Rechte und Pflichten von direkt betroffenen Menschen. Im Falle einer Annahme der genannten Volksinitiative werden keine Rechte und Pflichten von Personen direkt betroffen. Somit stellt sich die Frage der Rechtsgleichheit nicht. Vielmehr ist es eine Frage des Legalitätsprinzips, ob und wie die fraglichen Deponien in Muttenz saniert werden müssen. Diesbezüglich wurde von der Regierung schon immer der Standpunkt vertreten, dass die Volksinitiative "Totalsanierung der Chemiemülldeponien in Muttenz" mit dem Bundesrecht nicht vereinbar ist (vgl. Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft Nr. [2008/188](#) vom 19. August 2008 betreffend Nichtformulierte Volksinitiative "Totalsanierung der Chemiemülldeponien in Muttenz"). Diese Meinung ist offenbar auch von der Expertin Prof. Dr. Daniela Thurnherr, Basel, die von der Justiz- und Sicherheitskommission des Landrates im Zusammenhang mit der Bearbeitung der genannten Vorlage angehört worden ist, bestätigt worden; sie führt nämlich aus, dass die Volksinitiative gegen die bundesrechtlichen Vorgaben zur Sanierung belasteter Standorte verstösst (vgl. [Mitbericht](#) der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat vom 3. Februar 2009 betreffend Nichtformulierte Volksinitiative "Totalsanierung der Chemiemülldeponien in Muttenz"). Ob nach einer allfälligen Annahme der Volksinitiative die Sanierung der Siedlungsabfalldeponien in Muttenz an Hand der Altlastenverordnung des Bundes geprüft und ggfs. durchgeführt werden muss, genauso wie dies auch bei anderen Deponien der Fall ist, oder ob es zu einer Totalsanierung der drei Deponien kommt, ist offen. Der betroffene

Grundeigentümer kann nämlich nicht zu mehr verpflichtet werden, als das abschliessende Bundesrecht vorschreibt. So muss er keine Sanierung dulden, wenn nach Bundesrecht nur eine Ueberwachungspflicht besteht und keine Totalsanierung, wenn eine partielle Sanierung genügt.

2. Hat eine Annahme der Initiative im Sinne eines Präjudizes allenfalls Auswirkungen auf die Sanierungspflicht anderer Siedlungsabfalldeponien?

Eine allfällige Annahme der Initiative hat keine präjudiziellen Auswirkungen auf die Sanierung anderer Deponien. Wie bereits dargelegt, ist bei der Sanierung von belasteten Standorten nach der Altlastenverordnung des Bundes vorzugehen. Eine weitergehende Verpflichtung des Kantons besteht auch nach einer allfälligen Annahme der fraglichen Volksinitiative nicht.

Die Ueberwachungs- und Sanierungspflicht eines belasteten Standortes richtet sich nach den Vorgaben der Altlastenverordnung. Die Initiative bezieht sich ganz klar nur auf die drei Muttenzer Deponien Feldreben, Margelacker und Rothausstrasse. In diesen Deponien wurden geringe Mengen (1 - 3% der Abfallmenge) an Chemieabfällen abgelagert. In anderen Siedlungsabfalldeponien des Kantons wurden zwar ebenfalls Stoffe abgelagert, die das Grundwasser gefährden können, diese Stoffe stammen jedoch meist von lokalem Gewerbe oder kleineren Industrien und nicht von der chemischen Industrie in Schweizerhalle.

3. Welche Kostenfolgen würden sich dabei für den Kanton, für die Standortgemeinden und für private Grundeigentümer ergeben?

Im Kanton Basel-Landschaft gibt es 403 Ablagerungsstandorte mit Siedlungsabfällen und 97 Ablagerungsstandorte mit Industrieabfällen. Falls wider Erwarten die Initiative ein Präjudiz haben sollte und sämtliche Siedlungsabfalldeponien saniert werden müssten, hätte dies immense Kosten von mehreren Milliarden Franken zur Folge.

4. Gibt es in anderen Kantonen Erfahrungen mit ähnlichen Präzedenzfällen bzw. mit deren Auswirkungen?

In anderen Kantonen gibt es nach den Kenntnissen des fachzuständigen Amtes für Umweltschutz und Energie keine Präzedenzfälle.

5. Falls ja, findet ein entsprechender Meinungs-austausch der Regierung bzw. des AUE mit diesen Kantonen statt?

Das Amt für Umweltschutz und Energie, Fachstelle Altlasten ist in einem regelmässigen Austausch mit anderen entsprechenden Fachstellen in den Kantonen der Nordwestschweiz. Zudem hat das Amt für Umweltschutz und Energie einen regelmässigen Kontakt zum Bundesamt für Umwelt.

Liestal, 24. November 2009

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Wüthrich

der Landschreiber:

Mundschin